

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem **Gesamtergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	34.039.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	33.439.650 EUR

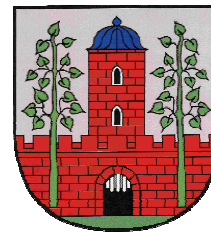
2. in dem **Gesamtfinanzplan** mit

Einzahlungen auf	49.353.350 EUR
Auszahlungen	52.309.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.082.250 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.708.250 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.271.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.571.150 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.029.800 EUR



§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 für Investitionsauszahlungen vorgesehen, wird auf **6.000.000 EUR** festgesetzt. (ohne Umschuldungen)

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

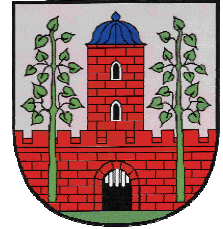
1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|-------------------------|-----------|
| <u>2. Gewerbesteuer</u> | 320 v. H. |
|-------------------------|-----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.



3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR**
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Finsterwalde, 25.11.2020


G a m p e
Bürgermeister